

Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Amt für Jugend und Berufsberatung
André Woodtli, Amtsvorsteher
Dörflistrasse 120
8050 Zürich

Per E-Mail an:
Alexander Mestre,
Leiter Umsetzung KJG &
Rückforderungen Versorgertaxen

Winterthur, 30. November 2024

Ergänzende Hilfen zur Erziehung Massnahmenplan 2026-2029 Stellungnahme von Careleaver Schweiz – Netzwerk Region Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, an der Vernehmlassung zum Massnahmenplan 2026–2029 teilzunehmen und die Perspektive der Anspruchsgruppe Careleaver:innen einzubringen. Grundsätzlich begrüssen wir die Stossrichtung der Planung. Gleichzeitig orten wir mit Blick auf die Lebensrealität der Careleaver:innen weiterhin Handlungsbedarf, um auch im Bereich ergänzende Hilfen zur Erziehung für die Anspruchsgruppe der Careleaver:innen Hürden abzubauen und den Übergang von der Heim- oder Familienpflege in das eigenständige Leben in auffangender bzw. unterstützender Art und Weise zu gestalten. Den für die Gesamtplanung ergänzende Hilfen zur Erziehung massgeblichen Versorgungsgrundsätzen «Bedarfsorientierung» und «Zugänglichkeit» wird aus unserer Sicht noch nicht genügend Rechnung getragen. Careleaver:innen befinden sich in einer spezifischen Bedarfslage, die bei der Bereitstellung von Angeboten im Bereich ergänzende Hilfen zur Erziehung noch stärker zu berücksichtigen ist. Der Kanton Zürich kann hier eine Vorreiterrolle übernehmen.

Gerne nehmen wir zu ausgewählten Punkten wie folgt Stellung.

Leistungsanspruch Careleaver:innen bis 25: Nicht einbezogene Empfehlungen¹

Wir bedauern es, dass die Massnahme «Zugang zu Leistungen 18plus bis Erstausbildung», DAF_06,² nicht berücksichtigt wurde. Damit wird eine zentrale Forderung von Careleaver Schweiz in die Rubrik «Nicht einbezogene Empfehlungen» zurückgestuft. Aus folgenden Erwägungen soll die Empfehlung in

¹ AJB: Nicht einbezogene Empfehlungen vom 25.6.2024.

² DAF_06 Zugang für Leistungen 18plus, bis Erstausbildung: «Die Situation der Careleaver soll verbessert werden, jedoch ohne allgemeine Ausweitung des Anspruchs auf ergänzende Hilfen zur Erziehung.»

die Massnahmenplanung 2026-2029 aufgenommen werden, um den Versorgungsgrundsätzen «Bedarfsorientierung» und «Zugänglichkeit» gerecht zu werden.

Die Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung sollen für Careleaver:innen zielgruppenspezifisch, gut zugänglich und bedarfsorientiert bereitgestellt werden und von ihnen – bei ausgewiesenem Bedarf – bis zum 25. Altersjahr in Anspruch genommen werden können. Careleaver:innen sind oft mit der Situation konfrontiert, dass mit dem 18. Geburtstag ein abrupter Abbruch von Massnahmen im Kinderschutz und gleichzeitig von Leistungen im Bereich ergänzende Hilfen zur Erziehung erfolgt. Dies ist weder aus entwicklungspsychologischer noch aus fachlicher Perspektive vertretbar. Careleaver Schweiz teilt die Einschätzung von SODK und KOKES,³ dass die Altersspanne zwischen 18 und 25 Jahren eine wichtige Etappe im Leben junger Menschen darstellt. Der Übergang von der Schule in die Ausbildung bzw. in die Arbeitswelt ist zu bewältigen und gleichzeitig steht der Schritt vom Leben im Heim oder der Pflegefamilie in die eigenverantwortliche Selbständigkeit an. Careleaver:innen stehen in dieser vulnerablen Lebensphase vor besonderen Herausforderungen. Es fehlt ihnen an emotionalem und materiellem Support aus dem familiären Netzwerk, gleichzeitig sind sie zumeist enorm vorbelastet.

Der Bedarf nach Leistungen der ergänzenden Hilfen zur Erziehung, die von der Anspruchsgruppe Careleaver:innen bis zum 25. Altersjahr in Anspruch genommen werden können, ist gegeben und dringlich.

Umsetzung der rechtlichen Grundlagen gemäss Versorgungsgrundsätzen des Kantons

Grundsätzlich haben Massnahmenplanung 2026–2029 sowie die Umsetzung der rechtlichen Grundlagen so zu erfolgen, dass Careleaver:innen in begründeten Ausnahmefällen Leistungen auch über die Altersgrenze 18 hinaus in Anspruch nehmen können. Hierbei ist zu gewährleisten, dass 1. der Versorgungsgrundsatz «Zugänglichkeit» in Form niederschwelliger Antragstellung gewährleistet ist sowie 2. dem Versorgungsgrundsatz «Bedarfsorientierung» Rechnung getragen wird, indem bei der Einzelfallbeurteilung in jedem Fall die jeweilige spezifische Bedarfslage der Antragstellenden in die Entscheidungsfindung einbezogen wird. Die zuständigen Fachpersonen sollen ihren Ermessensspielraum aktiv und zugunsten der Versorgungsgrundsätze «Bedarfsorientierung» und «Zugänglichkeit» handhaben – insbesondere auch mit Blick auf die Anspruchsgruppe der Careleaver:innen.

Es ist ein Anliegen von Careleaver Schweiz zu betonen, dass eine punktuelle oder gar systematisch restriktive Handhabung der bestehenden rechtlichen Vorgaben und Ausnahmeregelungen in krassm Widerspruch zu den Versorgungsgrundsätzen «Bedarfsorientierung» und «Zugänglichkeit» stünde und damit eine strukturelle Benachteiligung von Careleaver:innen festschreiben würde.

Eine diesbezüglich allfällige Anpassung der rechtlichen Grundlagen im Rahmen einer Teilrevision ist zu prüfen.

Sozialpädagogische Familienhilfe SPF

Im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe SPF wird in der Massnahmenplanung 2026–2029 Handlungsbedarf identifiziert bei der Klärung der Rolle der SPF innerhalb des gesamten Systems der ergänzenden Hilfen zur Erziehung (S. 15). Wir begrüssen diesen Ansatz. Diese Klärung soll auch mit Blick auf die Anspruchsgruppe der Careleaver:innen erfolgen, sowohl, was die Massnahmenplanung als auch,

³ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) (2020). [Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung](#).

was das Bestelldesign betrifft. Ziel soll es sein, auch im Bereich der SPF die Versorgungsgrundsätze «Bedarfsorientierung» und «Zugänglichkeit» zu erfüllen.

Des Weiteren ist ein Handlungsbedarf formuliert punkto Massnahmen, welche die administrativen Hürden beim Bezug von SPF für Careleaver:innen vermindern. Wir begrüssen die damit verbundene Verbesserung des Zugangs zu Leistungen der SPF für unsere Anspruchsgruppe.

Auch, was den Versorgungsgrundsatz der «Bedarfsorientierung» betrifft, ist mit Blick auf die Anspruchsgruppe der Careleaver:innen eine Überprüfung und Klärung der Rolle der SPF notwendig. Junge Menschen in der Lebensphase Leaving Care brauchen beim Übergang aus Heim- oder Familienpflege in die Selbstständigkeit eine möglichst hohe Beziehungskontinuität. Derzeit fehlt es vielen Careleaver:innen an einer erwachsenen und hilfekompetenten Bezugsperson. Es besteht grosser Bedarf nach einer persönlichen Wegbegleitung zur Unterstützung bei der Bewältigung diverser anspruchsruppenspezifischer Herausforderungen, zur Bestärkung bei den ersten Schritten auf dem Berufs- oder Bildungsweg sowie der Ermöglichung, Talente zu entfalten und den individuellen Lebensweg zu gehen. Es gilt zu prüfen, ob im Rahmen der Massnahmenplanung eine Rollenklärung auch dahingehend vorgenommen werden kann, dass via SPF im Rahmen der Familienpflege und via SPE mit dem Ausbau der sozialpädagogischen Einzelbegleitung in der Heimpflege (vgl. D4) eine vertrauensbasierte und kontinuierliche Wegbegleitung für Careleaver:innen eingerichtet werden kann. Es ist nachhaltiger, wenn der Austritt schon während der Phase «InCare» bedacht wird sowie eine Wegbegleitung im Vorfeld koordiniert und im Rahmen einer verlässlichen Beziehung erfahren werden kann. Für eine ehrenamtliche Wegbegleitung wird eine finanzierte Koordinationsstelle notwendig.

Careleaver stärken (Schwerpunkt D)

Careleaver Schweiz begrüsst die Massnahmenplanung im Schwerpunkt D, *Careleaver stärken* in den Punkten D1–D4.

Bei der Planung und Umsetzung dieser Massnahmen ist der Einbezug von Personen mit Expertise in Fragen der Lebensphase Leaving Care angezeigt. Der Verein Careleaver Schweiz ist weiterhin gerne bereit, bei der Konzeptarbeit mitzuwirken sowie den Erfahrungshintergrund der Anspruchsgruppe Careleaver:innen einzubringen. Darüber hinaus wird angeregt, auch die Expertise des Kompetenzzentrums Leaving Care KLC mit einzubeziehen.

Wir erlauben uns einige weiterführende Überlegungen zu folgenden Punkten:

D1: Der Einbezug der Zivilbevölkerung ist ein zentrales Anliegen, ob im Rahmen des Einbezugs von ehemaligen Heim- und Pflegekindern (erfahrene Careleaver:innen), die eine Begleitfunktion übernehmen, oder ehrenamtlich engagierten Privatpersonen im Rahmen von Freiwilligenarbeit. Wünschbar ist auch der Einbezug von Firmen, Stiftungen und Fachhochschulen, wie er im Konzept «Careleaver Support Schweiz» vorgesehen ist.

In Ergänzung zur persönlichen Wegbegleitung geht es beim Careleaver Support um punktuelle und situationsbedingte Unterstützungsleistungen in Form von Informationen und Ressourcen auf zwei Schienen: Zum einen wird ein Starterpaket mit Informationen und Gutscheinen bereitgestellt, das den Careleaver:innen vor dem Austritt proaktiv von der jeweiligen Beistands- oder Bezugsperson in der Institution oder von den Pflegeeltern übergeben wird. Zum anderen soll mit dem Einbezug der Privatwirtschaft (Unternehmen) und der Zivilgesellschaft (Vereine, Verbände, Private) ein Angebot für bedarfsorientierten Support errichtet werden.

Ein wichtiger Pfeiler muss die bedarfsorientierte Anspruchsberechtigung für ergänzenden Hilfen zur Erziehung des Kantons Zürich bis 25 Jahre sein.

D2: Wohnen ist ein existenzielles Thema für Careleaver:innen und umfasst zentrale Themen wie die Unterstützung bei der Wohnungssuche sowie beim Erhalt des Mietverhältnisses. Der Zugang zu bezahlbarem Wohnraum ist grundlegend für die Bewältigung von biografischen Herausforderungen, für das Erreichen von Berufs- und Weiterbildungszielen sowie einen gelingenden Einstieg in den Arbeitsmarkt. Die Versorgung mit angemessenem Wohnraum ist ein zentraler Aspekt der Existenzsicherung und Voraussetzung für eine gelingende Phase des Leaving Care. Careleaver Schweiz ist gerne bereit, bei der Erarbeitung des Konzepts bezüglich Wohnen mit Zielgruppe Careleaver:innen mitzuwirken und Erfahrungen einzubringen.

D3: Sowohl Careleaver Schweiz als auch das Kompetenzzentrum Leaving Care können das AJB bei der Sensibilisierung der Leistungserbringenden stationärer Leistungen unterstützen (Fachtagung, Schulung, etc.). Uns ist es ein grosses Anliegen, eine frühzeitige, sorgfältige und unterstützende Begleitung und eine gelingende Gestaltung des Übertritts in eigenständiges Wohnen zu fördern.

D4: Gerne verweisen wir auf die bereits vorhandenen Forschungsergebnisse der FHNW (Forschungsbericht) und ZHAW (Forschungsbericht) wo aufgeführt wird, welche Unterstützung Careleaver:innen zusammengefasst in Anspruch nehmen möchten:

1. Niederschwellige Anlaufstellen für Careleaver:innen mit Fachpersonen, die Rat zu jeder Lebenssituation anbieten.
2. Privatpersonen, die zuhören, am Leben Anteil nehmen, möglicherweise ähnliche Erfahrungen gemacht haben (Kinder- und Jugendhilfeeinheiten) und Careleaver:innen als Wegbegleiter:innen unterstützen.

Careleaver Schweiz begrüsst eine Bedarfsprüfung durch das AJB, welche niederschwellige Unterstützung Careleaver:innen zusätzlich benötigen und welche Unterstützung durch SPF Einzelbegleitung möglich ist.

Gerne unterstützen wir im Rahmen des Careleaver Netzwerks Region Zürich die weitere Massnahmenplanung und stellen unsere bereits entwickelten Konzepte (Careleaver Netzwerk Region Zürich und Careleaver Support) zur Verfügung.

Für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der Anliegen von Careleaver Schweiz im Rahmen der Massnahmenplanung 2026–2029 ergänzende Hilfen zur Erziehung danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse



Rose Burri
Co-Präsidentin Careleaver Schweiz
Leitung Careleaver Netzwerk Region Zürich